

Das argumentum ad absurdum und seine Bedeutung in examensrelevanten Meinungsstreitigkeiten

Von Wiss. Mitarbeiter **Holger Stellhorn**, Münster*

I. Einleitung

Viele Juristen lieben es, das argumentum ad absurdum aus dem rhetorischen Arsenal zu holen. Wie leicht kann man eine Gegenmeinung ins Schwanken bringen: Man zeige auf, welche absurden Folgen sie mit sich bringt – Folgen, die der Gesetzeslogik, der Gerechtigkeit oder dem gesunden Menschenverstand widersprechen – dann verfehlt der rhetorische Pfeil sein Ziel nicht. Hat man dem Gegner so den argumentativen Blattschuss verpasst, ist er schnell gefallen. Entsprechend beliebt ist das argumentum ad absurdum in Rechtsprechung und Literatur. Wer aber genauer hinschaut, wird erkennen, dass es oft nicht so elegant überzeugt. Wie man ein argumentum ad absurdum erkennt, es auf seine Überzeugungskraft prüft und in examensrelevanten Meinungsstreitigkeiten verwendet, möchte dieser Beitrag zeigen. Dazu geht er auf den Begriff und den Ursprung des Absurditätsarguments ein (II.), stellt seine Gültigkeitsvoraussetzungen dar (III.) und zeigt an jeweils zwei Beispielen aus dem Straf-, Zivil- und Öffentlichen Recht, wie man mit ihm argumentieren kann (IV.).

II. Begriff und Ursprung

Beim argumentum ad absurdum handelt es sich um einen indirekten Beweis: Statt die Überzeugungskraft der eigenen Ansicht zu untermauern, zerstört man die der Gegenansicht, indem man ihre absurden Konsequenzen offenlegt. Oft wird das Absurditätsargument nicht als erstes genannt, sondern flankiert die Hauptargumente der eigenen These. Man erkennt es an der Formulierung, die Gegenansicht sei „untragbar“, „unannehmbar“, „unhaltbar“ oder „widersinnig“.¹ Schopenhauer bezeichnete es als Apagoge: „wir nehmen seinen [des Gegners] Satz als wahr an, und nun zeigen wir, was daraus folgt [...], [dass] nun eine Konklusion entsteht, die offenbar falsch ist“; „widerspricht sie einer ganz unbezweifelbaren Wahrheit gradezu, so haben wir den Gegner *ad absurdum* geführt.“²

Bereits in der antiken Rhetorik war das argumentum ad absurdum bekannt und bewährt. Es beruhte auf der Maxime der Folgenberücksichtigung („quidquid agis, prudenter agas, et respice finem“ – „Was auch immer du tust, tue es klug und bedenke das Ende“).³ Eines der ältesten Beispiele bringt Platon in der Apologie des Sokrates:⁴ Sokrates war der Gott-

losigkeit angeklagt. Der Ankläger *Meletos* erwähnte, dass *Sokrates* an übermenschliche „daimonische“ Wesenheiten glaube. *Sokrates* führt die Anklage ad absurdum: Da daimonia göttliche Wesenheiten seien, müsse er auch an Götter glauben. „Gibt es jemanden, der zwar an Wirkungen von göttlichen Wesen (daimonia) glaubt, an göttliche Wesen (daimones) selbst jedoch nicht?“ – „Wenn ich also an die Realität von göttlichen Wesen glaube, wie du behauptest, und wenn diese göttlichen Wesen eine Art von Göttern sind, habe ich dann nicht recht, wenn ich sage, dass du ein Rätsel vorträgst [...], da du behauptest, dass ich nicht an Götter glaube und gleichwohl doch wieder an Götter glaube?“⁵ So konnte er zumindest den Vorwurf der Gottlosigkeit rhetorisch entkräften.

III. Gültigkeitsvoraussetzungen

Das argumentum ad absurdum überzeugt nur, wenn es folgende Voraussetzungen⁶ erfüllt:

1. Absurditätspostulat

Die aufgezeigten Folgen der Gegenansicht müssen tatsächlich absurd (dem Wortsinn nach widersinnig) sein, nicht bloß unerwünscht oder zweifelhaft. Im engen Sinne absurd ist eine Folge, die ihren eigenen Grundannahmen widerspricht (wie der Gottlosigkeitsvorwurf gegenüber *Sokrates*). Juristisch unsinnig ist eine Folge aber auch, wenn sie der Gesetzesregelung entgegensteht (Beispiel: Die subjektive Ansicht der „Falschaussage“ nach § 153 StGB setzt sich in Widerspruch zu § 161 StGB.⁷) Im weiteren Sinne absurd sind Folgen, die sich nicht mit einer verständigen Wertung vereinbaren lassen, wenn etwa ein bösgläubiger Besitzer im Eigentümer-Besitzer-Verhältnis besser stehen würde als ein redlicher.

Wie entkräftet man ein Absurditätsargument? Häufig reicht schon Folgendes: Man lege dar, warum die Folge nicht absurd sei. Im Strafrecht ist die Formel beliebt, man müsse „Strafbarkeitslücken schließen.“ Dahinter steht die Überlegung, es sei widersinnig, ein allgemein als strafwürdig empfundenen Verhalten nicht zu bestrafen. Diese Folge ist aber nicht absurd: Das Strafrecht kann als ultima ratio nicht jedes gefühlte strafwürdige Verhalten unter Strafe stellen, es hat fragmentarischen Charakter.⁸

* Der Verf. ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Kommunalwissenschaftlichen Institut der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (Geschäftsführender Direktor: Prof. Dr. Janbernd Oebbecke).

¹ Nachweise bei *Diederichsen*, in: Paulus/Canaris/Diederichsen (Hrsg.), Festschrift für Karl Larenz zum 70. Geburtstag, S. 155 (157).

² *Schopenhauer*, Eristische Dialektik oder die Kunst, Recht zu behalten, Nachdruck 1991, S. 22 f.

³ *Wacke*, in: Gerkens (Hrsg.), Mélanges Fritz Sturm, Bd. 1, 1999, S. 547.

⁴ Nach *Daube*, Roman Law, Linguistic, Social and Philosophical Aspects, 1969, S. 176 ff.

⁵ Nach *Platon*, Apologie, 27c/27d.

⁶ Nach *Puppe*, Kleine Schule des juristischen Denkens, 3. Aufl. 2014, S. 190 ff.

⁷ Vgl. *Katzenberger/Pitz*, ZJS 2009, 659 f.: „Würde man mit der rein subjektiven Theorie ein Wissen bzgl. der Falschheit verlangen, wäre der Tatbestand der fahrlässigen Falschaussage quasi überflüssig: Der Täter würde nahezu immer wissentlich und damit vorsätzlich handeln.“

⁸ *Walter*, Kleine Rhetorikschule für Juristen, 2009, S. 204. Zum Argument der Strafbarkeitslücke *Kertai*, JuS 2011, 976.

2. Folgerichtigkeitspostulat

Die absurde Konsequenz muss folgerichtig aus der Gegenansicht folgen, sie darf nicht nur behauptet sein. Wer absurde Folgen bloß konstruiert, bedient sich der „Konsequenzmachelei“: „Man erzwingt aus dem Satze des Gegners durch falsche Folgerungen und Verdrehung der Begriffe Sätze, die nicht darin liegen und gar nicht die Meinung des Gegners sind“.⁹

3. Exklusivitätspostulat

Das argumentum ad absurdum gelingt nur, wenn außer der ad absurdum geführten Ansicht nur die eigene Ansicht vertreten werden kann, es darf keine dritte Option zur Lösung des Problems geben. Bei mehr als einer Gegenansicht muss man jede von ihnen widerlegen – das ist der Nachteil des indirekten Beweises: Er kann nur die Schwächen der anderen Ansichten aufzeigen, nicht die Stärke der eigenen. Um das Absurditätsargument zu entkräften, genügt es also, eine dritte Ansicht in die Argumentation einzubringen.

4. Vollständigkeitspostulat

Die eigene Ansicht muss die absurde Folge in jedem denkbaren Fall vermeiden; es darf keine Möglichkeit ersichtlich sein, in der die absurde Folge auch auf Grundlage der eigenen These eintritt. In diesem Fall ist die vorgeschlagene Lösung nämlich kein Mittel, ein widersinniges Ergebnis zu verhindern.

5. Ausschließlichkeitspostulat

Das Ausschließlichkeitspostulat fordert: Das absurde Ergebnis kann nur verhindert werden, indem man die Gegenthese vollständig aufgibt. Kann die Gegenthese die Absurdität vermeiden – etwa durch enge Auslegung oder teleologische Reduktion –, dann verliert das argumentum ad absurdum seine Gültigkeit.

IV. Beispiele in juristischen Meinungsstreitigkeiten

1. Strafrecht

a) „Blutbadargument“

Das berühmteste argumentum ad absurdum ist *Bindings* „Blutbadargument“. Es wurde anhand des Falles Rose-Rosahl¹⁰ entwickelt:

Fall: Rosahl beauftragt Rose, den Schliebe zu töten. In der Dämmerung sieht Rose einen Mann, den er für Schliebe hält, und erschießt ihn. In Wirklichkeit handelt es sich um einen anderen (Harnisch).

Rose unterliegt einem unbeachtlichen error in persona, er ist strafbar wegen vollendeter Tötung. Rosahl wollte aber nicht, dass ein Unbeteiligter getötet wird. Wie wirkt sich nun der error in persona des Haupttäters auf den Anstifter aus? Soll er wegen vollendeter oder nur versuchter Anstiftung bestraft werden? Nach der Unbeachtlichkeitstheorie ist der Irrtum des Haupttäters auch für den Anstifter unbeachtlich, Rosahl hätte

eine vollendete Anstiftung begangen.¹¹ Die aberratio ictus-Lösung vertritt, das Werkzeug habe wie ein Pfeil sein Ziel verfehlt, Rosahl sei wegen versuchter Anstiftung strafbar.¹² Die Wesentlichkeitstheorie fragt danach, ob das Tatgeschehen wesentlich von der Vorstellung des Anstifters abweicht (dann sei die Anstiftung im Versuchsstadium geblieben).¹³

Bindings Blutbadargument richtet sich gegen die Unbeachtlichkeitslösung: Erschieße Rose mehrere Personen, immer im Glauben, den richtigen zu treffen, müsste Rosahl der „Anstifter zu dem ganzen Gemetzel“¹⁴ sein, obwohl er nur einen Menschen töten lassen wollte. Überzeugt dieses Argument? Es scheint in der Tat absurd, den Anstifter für ungleich mehr Taten zu bestrafen, als er sich vorstellte. Seine Verantwortung für das „Gemetzel“ lässt sich auch folgerichtig aus der Unbeachtlichkeitslösung herleiten. Das Blutbadargument hält aber das Vollständigkeitspostulat nicht ein:¹⁵ Dieselbe absurde Folge träte auch dann ein, wenn Rose auf den (richtigen) Schliebe geschossen, aber einen oder mehrere Nebenstehende getroffen hätte – diese aberrationes ictus entsprächen Rosahls Auftrag; auch in diesem Fall wäre er für das Gemetzel verantwortlich. Die Ablehnung der Unbeachtlichkeitslösung beseitigt das absurde Ergebnis also nicht; die Lösung muss vielmehr darin liegen, Rosahls Anweisungen an Rose genauer zu untersuchen, wie es die Wesentlichkeitstheorie tut.

b) Nötigungsnotstand

Fall: A droht B mit dem Tode, wenn er nicht den C schlage. B greift den C an.

Darf sich C gegen den Angriff wehren? Sein Notwehrrecht hängt davon ab, dass B rechtswidrig handelt, also nicht seinerseits gerechtfertigt ist. Die Rechtfertigungslösung geht davon aus, B sei wegen Notstands (§ 34 StGB) gerechtfertigt,¹⁶ während die Entschuldigungslösung vertritt, B sei allenfalls nach § 35 Abs. 1 StGB entschuldigt.¹⁷

Das Absurditätsargument der Entschuldigungslösung lautet: „Das Vertrauen in die Geltungskraft der Rechtsordnung würde zutiefst erschüttert, wenn dem Angegriffenen (C) Abwehrrechte gegen den Genötigten (B) vollständig versagt blieben“.¹⁸ Muss man dieser Argumentation folgen? In der Tat „hätte das unschuldige [...] Opfer [...] kein Notwehrrecht gegen den Genötigten [...]“. Das ist zwar richtig. *Es ist aber nicht absurd*.¹⁹ Das Opfer (C) kann sich nämlich nach den

¹¹ So das Preußische Obertribunal GA 7 (1859), 322 (336 f.).

¹² *Dehne-Niemann/Weber*, Jura 2009, 373 (378).

¹³ BGHSt 37, 214.

¹⁴ *Binding*, Die Normen und ihre Übertretung, Bd. 3, 1918 (Nachdruck 1965), S. 214 Fn. 9.

¹⁵ *Puppe* (Fn. 6), S. 197 f.; ebenso *Dehne-Niemann/Weber*, Jura 2009, 373 (377).

¹⁶ Z.B. *Frister*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 6. Aufl. 2013, Kap. 17 Rn. 18 ff.

¹⁷ Z.B. *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 43. Aufl. 2013, Rn. 443.

¹⁸ *Wessels/Beulke/Satzger* (Fn. 17), Rn. 443.

¹⁹ *Walter* (Fn. 9), S. 203 (Hervorhebung durch Verf.).

⁹ Kunstgriff Nr. 24 bei *Schopenhauer* (Fn. 2), S. 50.

¹⁰ Preußisches Obertribunal GA 7 (1859), 322.

Notstandsregeln (§ 34 StGB) verteidigen. Ihm das scharfe Schwert der Notwehr zu versagen, ist angesichts der Schutzwürdigkeit des Genötigten (B) auch nicht untragbar. Mit einem anderen Absurditätsargument kann man umgekehrt die Entschuldigungslösung angreifen: Würde A nicht B, sondern einen Dritten mit dem Tode bedrohen, könnte B sich auf keinen entschuldigenden Notstand stützen, da die Gefahr nicht ihm selbst oder einer nahestehenden Person droht – „es liegt auf der Hand, dass dies nicht richtig sein kann.“²⁰

2. Zivilrecht

a) Gutgläubiger Erwerb des Unternehmerpfandrechts

Fall: E verkauft dem B ein Auto unter Eigentumsvorbehalt. B bringt das Auto nach einem Unfall zur Reparatur in die Werkstatt des W. Als B die ausstehenden Kaufraten nach wiederholter Aufforderung nicht zahlt, tritt E vom Vertrag zurück und verlangt von W die Herausgabe des Wagens.

W kann die Herausgabe verweigern, wenn er ein Recht zum Besitz (§ 986 Abs. 1 S. 1 BGB) hat. Möglicherweise steht ihm ein Werkunternehmerpfandrecht zu. Nach § 647 BGB hat W kein Pfandrecht erworben, denn das Auto war nicht „Sache des Bestellers“. Umstritten ist aber, ob W das Pfandrecht gutgläubig nach §§ 1257, 1207, 932 ff. BGB erworben haben könnte. Ein Teil des Schrifttums lässt den gutgläubigen Erwerb zu,²¹ doch die überwiegende Ansicht lehnt ihn ab.²² Sie argumentiert gegen den Gutgläubenserwerb des Pfandrechts: Um sein Auto zu bekommen, müsste E die Werkvertragssumme auslösen. Es sei aber untragbar, dass er sogar für wirtschaftlich sinnlose Aufwendungen haften müsse,²³ dann wäre der Werkvertrag ein unzulässiger Vertrag zugunsten Dritter.²⁴

Ein Vertrag zugunsten unbeteiligter Dritter widerspricht in der Tat der Regelungssystematik des BGB. Mit guten Gründen kann man die Absurdität aber auch zurückweisen: Der Vorbehaltsverkäufer hat regelmäßig ein Interesse daran, dass die Sache funktionstüchtig bleibt. Er hat auch nicht die Stellung eines Unbeteiligten, da er sein Eigentum willentlich aus der Hand gegeben und der Gefahrensphäre des B überlassen hat²⁵ – daher ist es nicht absurd, dass er die Werkvertragssumme bezahlt. Das argumentum ad absurdum führt also nicht weiter; die Lösung muss man in dem Wortlaut des § 1257 BGB

²⁰ Frister (Fn. 16), Kap. 17 Rn. 19.

²¹ Z.B. Baur/Stürmer, Sachenrecht, 18. Aufl. 2009, § 55 Rn. 40; Wiegand, in: Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Buch 3, §§ 1204-1296, 15. Aufl. 2009, § 1257 Rn. 14.

²² BGHZ 34, 153; Pritting, Sachenrecht, 35. Aufl. 2014, Rn. 790.

²³ Henke, AcP 161 (1962), 1 (30).

²⁴ Peters/Jacoby, in: Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Buch 2, §§ 631-651, 15. Aufl. 2013, § 647 Rn. 16.

²⁵ Kraft, NJW 1963, 741 (744).

(bereits „entstandenes Pfandrecht“?) und der Systematik (Vergleich mit § 366 Abs. 3 HGB) finden.

b) Nutzungersatz bei nichtiger Veräußerung

Mitunter verwendet man das argumentum ad absurdum, um das Gesetz selbst zu korrigieren, wenn es zu absurden Folgen führt.

Fall: E verkauft und übereignet ein bebautes Grundstück an D. Der schuldrechtliche Vertrag ist unwirksam, die Übereignung aber wirksam. D hat zwischenzeitlich Miete eingenommen.

Bereicherungsrechtlich kann E neben der Rückübereignung des Grundstücks auch die Herausgabe der gezogenen Nutzungen, also die Mieteinnahmen verlangen (§ 818 Abs. 1 BGB). Was aber wäre, wenn E unerkannt geisteskrank ist, sodass auch die dingliche Eigentumsübertragung unwirksam ist? In diesem Fall ist E Eigentümer geblieben, zwischen ihm und D besteht ein Eigentümer-Besitzer-Verhältnis. Nach § 993 Abs. 1 Hs. 2 BGB muss der redliche Besitzer aber keine Nutzungen herausgeben. Absurde Folge: Der Eigentümer, der sein Eigentum verloren hat, steht besser als derjenige, der es behalten hat – ein klarer Wertungswiderspruch.²⁶ Hier erfüllt das Absurditätsargument alle Gültigkeitsvoraussetzungen: Es ist tatsächlich absurd, den Eigentümer, der sein Eigentum nicht verloren hat, schlechter zu stellen. Die absurde Konsequenz lässt sich auch nicht anders vermeiden, als die gesetzliche Regelung anzupassen. Dementsprechend wird vertreten, entweder § 988 BGB auf den rechtsgrundlosen Besitzer analog anzuwenden oder die Sperrwirkung des § 993 Abs. 1 Hs. 2 BGB gegenüber dem Bereicherungsrecht aufzugeben.²⁷

3. Öffentliches Recht

a) Rücknahmefrist des § 48 Abs. 4 VwVfG

Eines der umstrittensten Probleme des Allgemeinen Verwaltungsrechts ist die Frist zur Rücknahme begünstigender Verwaltungsakte nach § 48 Abs. 4 VwVfG. Beginnt die Jahresfrist erst zu laufen, wenn die Behörde sämtliche Tatsachen ermittelt hat, insbesondere auch ermessensrelevante Gesichtspunkte? Dann würde der Jahreszeitraum für die bloße Entscheidung, ob der Verwaltungsakt aufgehoben wird, gelten; eine solche Entscheidungsfrist vertritt die Rechtsprechung.²⁸ Die herrschende Lehre sieht in § 48 Abs. 4 VwVfG hingegen eine Bearbeitungsfrist: Bereits ab dem ersten Anhaltspunkt für eine Rechtswidrigkeit müsse die Behörde tätig werden und das Rücknahmeverfahren innerhalb eines Jahres erledigen.²⁹

Für die These der Bearbeitungsfrist führt die Lehre ein gewichtiges argumentum ad absurdum an: Sonst könnte die Behörde die Rücknahmefrist durch immer neue Ermittlungen

²⁶ Wacke (Fn. 3), S. 547 (566).

²⁷ Vgl. Medicus/Petersen, Bürgerliches Recht, 24. Aufl. 2013, Rn. 600: „Dieses unsinnige Ergebnis lässt sich [...] auf zwei Wegen korrigieren“.

²⁸ BVerwGE 70, 356 (362); BayVGHBayVBl. 1980, 501 f.

²⁹ Statt aller Ehlers/Kallerhoff, Jura 2009, 823 (834).

strecken und so die Regelung unterlaufen.³⁰ Gegen dieses Argument wenden das BVerwG und *Sodan/Ziekow* ein, es hänge nicht allein vom Willen der Behörde ab, die Entscheidungsreife herbeizuführen.³¹ Haben sie das Absurditätsargument damit entkräftet? Zunächst ist zu klären, worin die absurde Folge bestehen soll: Mit der Formel, die Regel werde unterlaufen, ist gemeint, es sei absurd, wenn eine Frist keinerlei Druck zur Beschleunigung entfalte – „Es kann aber nicht Wille des Gesetzgebers sein, die Frist weitgehend zur Bedeutungslosigkeit degenerieren zu lassen.“³² Der Einwand des Bundesverwaltungsgerichts und von *Sodan/Ziekow* lässt sich dahingehend deuten, dass sie die Absurdität verneinen: Eine Frist, die keinen Druck entfaltet, sei dann nicht absurd, wenn das eigene Verhalten nichts zur Entscheidungsreife beitragen kann.

Dieser Einwand würde treffen, wenn seine Annahme richtig wäre. Allerdings ist ein solcher Fall, in dem die Behörde durch eigene Ermittlungen keinerlei Beitrag zur Entscheidungsreife bringen kann, nur schwer vorstellbar – sie könnte ihre Auskunftsbefugnisse nutzen oder ein Schweigen des Begünstigten zu seinem Nachteil auslegen; zudem geht der Gesetzgeber bei der Untätigkeitsklage nach § 75 VwGO selbst davon aus, dass die Behörde sogar einen unbekanntem Sachverhalt innerhalb von drei Monaten ermitteln kann.³³ Das Absurditätsargument der Bearbeitungsfrist-Vertreter wurde daher nicht überzeugend widerlegt, es ist das stärkste Argument gegen eine Entscheidungsfrist.

c) Anspruch auf bauaufsichtliches Einschreiten bei freigestellten Bauvorhaben

Im Baurecht hat sich die weitgehende Verfahrensliberalisierung auf den Rechtsschutz des Nachbarn ausgewirkt: Benötigt der Bauherr keine Baugenehmigung mehr, kann der Nachbar gegen ein Vorhaben, das seine subjektiv-öffentlichen Nachbarrechte verletzt, keine Anfechtungsklage mehr erheben. Ihm bleibt nur die Möglichkeit, die Baubehörde zum Einschreiten aufzufordern. Während aber bei einer Anfechtungsklage jeder Verstoß gegen öffentlich-rechtliche Normen die Baugenehmigung zu Fall bringen kann, steht ein repressives Einschreiten regelmäßig im Ermessen der Behörde; im Bauordnungsrecht hat man nur bei schweren Beeinträchtigungen einen Anspruch auf Einschreiten.³⁴

Man könnte daher vertreten, das Entschließungsermessen zum Einschreiten zugunsten des Nachbarn eines genehmigungsfreigestellten Bauvorhabens sei auf Null zu reduzieren. Wer das tut, argumentiert folgendermaßen: Der Nachbar dürfe bei einer Genehmigungsfreistellung nicht schlechter stehen als

bei einem genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben.³⁵ Die unbeabsichtigten Folgen der Gesetzesänderung werden ad absurdum geführt: Man müsse verhindern, dass eine Gesetzesnovelle Auswirkungen hat, die sie ausdrücklich nicht bezweckt. Dieses Absurditätsargument erfüllt alle Gültigkeitsvoraussetzungen: Die Folge, den Nachbarn eines genehmigungsfreigestellten Vorhabens schlechter zu stellen als den eines genehmigungsbedürftigen, ist erkennbar unsinnig; sie ergibt sich auch folgerichtig aus der herkömmlichen Ermessensdogmatik.

Allerdings wird ein anderes argumentum ad absurdum gegen die These der Ermessensreduktion vorgebracht: Die absurde Folge würde eintreten, dass sich der Nachbar gegen einen Schwarzbau schlechter zur Wehr setzen könnte als gegen freigestellte Vorhaben, da bei einem Schwarzbau die allgemeinen Regeln für ein behördliches Einschreiten gelten (Ermessensreduktion nur bei unzumutbarer Beeinträchtigung).³⁶ Diese Argumentation erfüllt allerdings nicht das Folgerichtigkeitspostulat: Auch nach der herkömmlichen Auslegung hat der Nachbar einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung, was bei Schwarzbauten in der Regel einen Anspruch auf Einschreiten bedeutet.³⁷ Das Absurditätsargument der Ermessensreduktions-Vertreter wurde daher nicht entkräftet; es verwundert nicht, dass ihr weite Teile der Rechtsprechung folgen.³⁸

V. Fazit

Das argumentum ad absurdum ist nicht so treffsicher, wie es scheint: Beim Streit um den error in persona des Haupttäters, den Nötigungsnotstand und den gutgläubigen Erwerb des Unternehmerpfandrechts konnte es nicht überzeugen. Stark ist es nur, wenn es tatsächlich einen logischen Widerspruch aufzeigt, schwach hingegen, wenn sich über die angeblich untragbare Folge streiten lässt.³⁹ Man kann es entkräften, indem man zeigt, dass die Folgen gar nicht absurd sind, eine dritte Lösung möglich ist oder das absurde Ergebnis durch eine andere Auslegung vermieden wird. Da es so leicht angreifbar ist, taugt es nur als zweitbestes Argument;⁴⁰ besser unterstützt man die eigene Ansicht mit den anerkannten Auslegungsmethoden, als die gegnerische These zu zersetzen.

³⁰ *Ehlers/Kallerhoff*, Jura 2009, 823 (834); *Erbguth*, JuS 2002, 333; *Maurer*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 18. Aufl. 2011, § 11 Rn. 35a; *Schoch*, NVwZ 1985, 880 (882); *Stadie*, DÖV 1992, 247 (250).

³¹ BVerwGE 70, 356 (363); *Sodan/Ziekow*, Grundkurs Öffentliches Recht, 6. Aufl. 2014, § 82 Rn. 13.

³² *Stadie*, DÖV 1992, 247 (250 f.).

³³ *Stadie*, DÖV 1992, 247 (251).

³⁴ BayVGH NVwZ-RR 1994, 631 f.; VGH BW VBl. BW 1992, 103 f.

³⁵ BayVGH NVwZ 1997, 923; *Degenhart*, NJW 1996, 1433 (1436 ff.); *Martini*, DVBl. 2001, 1488 (1492); *Numberger*, BayVBl. 2008, 741 (744).

³⁶ *Bock*, DVBl. 2006, 12 (15); *Borges*, DÖV 1997, 900 f.; *Decker*, JA 1998, 799 (805).

³⁷ *Martini*, DVBl. 2001, 1488 (1493).

³⁸ BayVGH NVwZ 1997, 923; VGH BW BauR 1995, 219 f.; OVG SN NVwZ 1997, 922.

³⁹ Vgl. *Diederichsen* (Fn. 1), S. 177.

⁴⁰ Vgl. *Daube* (Fn. 4), S. 189.